

SEPA: Ein europäisches Bezahlsystem für grenzüberschreitende Zahlungen

Zusammenfassung

Überblick

Vom 1. Februar 2014 an soll es europaweit nur noch ein elektronisches Zahlungsverfahren geben: SEPA. Mit der Verordnung Nr. 260/2012, die am 31. März 2012 in Kraft getreten ist, möchte die EU europaweit den elektronischen Zahlungsverkehr vereinheitlichen, um Redundanzen abzubauen und den Zahlungsverkehr zu beschleunigen.

SEPA ist die Abkürzung für "Single Euro Payments Area", was übersetzt so viel heißt wie "einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum". Es ist ein europäisches Bezahlsystem, das für grenzüberschreitende Zahlungen eingesetzt wird. Die EU möchte die nationalen Bezahlsysteme der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten durch das SEPA-Verfahren ersetzen, standardisieren und als sicheren, nutzerfreundlichen und zuverlässigen Euro-Zahlungsdienst zu konkurrenzfähigen Preisen etablieren.

Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

Die EU-Verordnung vom 31.3.2012 (260/2012) zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro basiert auf der EG-Verordnung Nr. 924/2009. Diese Verordnung enthält auch Teile der Zahlungsdienstrichtlinie 2007/64/EG.

1 Aktueller Stand von SEPA

1.1 Wie SEPA technisch funktioniert

Wer viele Auslandsüberweisungen tätigt, kennt bereits das SEPA-Verfahren. Denn daran kommt niemand vorbei, wenn eine Zahlung die EU-Grenze überschreiten soll. Grenzüberschreitende Zahlungen sind heute schon nur mittels SEPA-Überweisung oder SEPA-Lastschrift möglich. SEPA-Zahlungen werden auf Basis der jeweils aktuellen Versionen der European-Payments-Concil-Dokumentationen abgewickelt. Die SEPA-Zahlungsinstrumente wurden dabei als XML-Nachrichtenformat vom europäischen Kreditgewerbe entwickelt. Sie basieren auf dem weltweiten Standard ISO 20022, wodurch SEPA-Zahlungen im SEPA-unterstützten EU-Raum **vollautomatisch abgewickelt** werden können. Dies bedeutet, dass Banken verschiedene Systeme betreiben müssen, und Kontoinhaber, die Auslandsüberweisungen tätigen, über 2 Datensätze verfügen: über die nationalen Kontodaten "Bankleitzahl" und "Kontonummer" und über die europaweit gültigen SEPA-Daten "IBAN" und "BIC". Über diese SEPA-Daten wird der Kontoinhaber dann auch identifiziert.

IBAN – die internationale Bankkontonummer

IBAN steht für International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer) und ist eine standardisierte, internationale Bankkontonummer aus maximal 34 Stellen, die sowohl für nationale als auch für grenzüberschreitende Zahlungen verwendet werden kann. Lediglich die ersten 4 Stellen werden von der EU fest vorgeschrieben; alle anderen Ziffern sind länderabhängig. In Deutschland wird die IBAN mit 22 Stellen dargestellt und setzt sich aus der jetzigen **Kontonummer und Bankleitzahl** zusammen, ergänzt um eine 2-stellige Prüfziffer und die Länderkennung (z. B. "DE" für Deutschland), die vorgegeben werden.

Hinweis

IBAN befindet sich auf dem Kontoauszug

Jeder Kontoinhaber hat bereits eine IBAN-Nummer. Sie befindet sich auf dem Kontoauszug. Darüber hinaus können über das IBAN-Service-Portal der BV Zahlungssysteme GmbH aus einer vorgegebenen deutschen Kontonummer und einer deutschen Bankleitzahl die entsprechende IBAN (Internationale Bankkontonummer) und ein BIC (Bank Identifier Code) ermittelt werden. Dies kann die Kontoumstellung erleichtern.

Praxis-Beispiel

Aufbau der IBAN

A hat bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main die Kontonummer 445 454 500 (fiktive Zahlen) und die Bankleitzahl 650 700 50.

Seine IBAN lautet deshalb: DE55 6507 0050 0445 4545 00.

"DE" steht hier für "Deutschland", die "55" hinter dem "DE" ist die 2-stellige, vorgegebene Prüfziffer und danach folgen erst die 8-stellige Bankleitzahl und die maximal 10-stellige Kontonummer.

BIC – die Bank-Identifizierungsziffer

BIC steht für Business Identifier Code (Bank-Identifizierungsziffer, auch SWIFT-Code genannt) und ist die internationale, maximal 11-stellige Bankleitzahl eines Kreditinstituts. Die ersten 4 alphanumerischen Stellen können von der Bank frei gewählt werden und stellen eine Bankbezeichnung dar, wie z. B. "MARK" für die Deutsche Bundesbank. Es folgt die Länderkennung, welche dem ISO-Code des jeweiligen Landes entspricht und die eine Verwechslung ausschließen soll. Die Länderkennung für Deutschland lautet "DE". Aus den nächsten 2 alphanumerischen Stellen kann die jeweilige Region bzw. der Ort der Bank abgelesen werden (z. B. "FF" für Frankfurt am Main). Die letzten 3 Stellen sind frei verwendbar und wählbar und können z. B. für eine Filialbezeichnung genutzt werden. Ansonsten bleibt der Platz frei ("XXX" als Platzhalter). Weitere Details finden sich im offiziellen BIC-Directory auf der Internetseite von SWIFT.

Praxis-Beispiel Aufbau von BIC

A hat bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main ein Konto.

Seine BIC lautet: MARKDEFFXXX.

"MARK" ist die Bankbezeichnung der Deutschen Bundesbank, "DE" steht hier für "Deutschland" und "FF" für Frankfurt am Main. Werden die letzten 3 frei wählbaren Stellen nicht genutzt (z. B. als Filialbezeichnung), bleiben sie "frei". Als Platzhalter werden 3 Kreuze ("XXX") eingetragen.

Hinweis Beschränkung auf Kreditinstitute entfällt

Zahlungsdienste konnten bisher am deutschen Markt nur von Kreditinstituten angeboten werden, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Girogeschäfts gemäß Kreditwesengesetz (KWG) besitzen. Mit der Zahlungsdienstrichtlinie (2007/64/EG) vom 13.11.2007, die zum 1.11.2009 in Kraft trat, wurde diese Möglichkeit einer neuen Gruppe eröffnet: den Zahlungsinstituten. Sie sind kein Kreditinstitut, können aber seit November 2009 die gesamte Angebotspalette eines Kreditinstituts abdecken.

1.2 Die SEPA-Überweisung

Am 28.1.2008 fiel der Startschuss für SEPA-Überweisungen (SEPA Credit Transfer). Seitdem können europaweit nationale und grenzüberschreitende Zahlungen über das SEPA-Verfahren abgewickelt werden. Möchte eine Bank das Verfahren nutzen, muss sie neben der Umstellung ihrer Systeme auf SEPA ein bestimmtes Beitrittsdokument des European Payments Council (EPC) unterzeichnen (Adherence Agreement). Weitere Einzelheiten können auf der Homepage des European Payment Council (EPC) nachgelesen werden.^[1]

Hinweis Überweisungslaufzeiten für SEPA-Zahlungen werden verkürzt

Mit Umsetzung der Richtlinie über Zahlungsdienste (2007/64/EG) vom 13.11.2007 wurden die Überweisungslaufzeiten vereinheitlicht. Seit dem 1.1.2012 dürfen die Zahlungen von Zahlungsdienstleistern ab Zahlungsauftrag bis Zahlungsausführung nur noch einen Tag (seit November 2009 3 Tage) dauern – ganz unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat der Zahlungsempfänger sein Konto unterhält.

Praxis-Tipp Zahlendreher gehen zu Lasten des Überweisenden

Ein großer Unterschied zu den nationalen Bezahlsystemen besteht darin, dass der Überweisende und der

Begünstigte (sowie deren Kreditinstitute) anhand von IBAN und BIC anstelle von nationaler Bankleitzahl und Kontonummer identifiziert werden. Zudem hat bei SEPA-Überweisungen nicht mehr der Name des Empfängers Priorität, sondern die Nummer. Falsche Angaben (z. B. Zahlendreher) gehen damit zu Lasten des Überweisenden.

Die SEPA-Daten sollten deshalb immer **schriftlich ausgetauscht** werden, ggf. im Online-Banking hinterlegt und **bei jeder Überweisung nochmals gründlich überprüft** werden.

1.3 Die SEPA-Lastschrift

Im November 2009 wurde das SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA Direct Debit) eingeführt. Es gibt verschiedene Arten von SEPA-Lastschriftverfahren: die Basisvariante (SEPA Core Direct Debit) sowie ein Verfahren für den Verkehr mit Geschäftskunden (Firmenlastschrift oder SEPA Business to Business Direct Debit). Die Basisversion ähnelt dem deutschen Einzugsermächtigungs-lastschriftverfahren und die Firmenlastschrift dem Abbuchungsauftragsverfahren.

Lastschriften müssen im **Basisverfahren 2** (bei Folgelastschriften) bis 5 (bei erstmaligen Lastschriften) Tage vor Fälligkeit bei der Zahlstelle vorliegen und können nach einer Kontobelastung innerhalb von 8 Wochen bei einer autorisierten Lastschrift und innerhalb von 13 Monaten bei einer unautorisierten Lastschrift **rückgängig** gemacht werden.

Im **Firmenlastschriftverfahren** müssen die Lastschriften nur einen Tag vor Fälligkeit bei der Zahlstelle vorliegen, jedoch besteht **keine Möglichkeit der Rückgabe der Lastschrift**, da die Bank des Zahlers bereits vor der Belastung eine etwaige Übereinstimmung mit der vorliegenden Zahlung prüfen muss.

Achtung

Mandate vom deutschen Einzugsermächtigungsverfahren nicht auf SEPA übertragbar

Um SEPA-Lastschriften einzuziehen zu dürfen, bedarf es eines SEPA-Mandats, das unter bestimmten Bedingungen (Zustimmung des Zahlenden, ...) zugelassen wird. Die Deutsche Kreditwirtschaft stellt hierfür Beispiel-Formulare bereit, da die Mandate für das deutsche Einzugsermächtigungsverfahren nicht auf SEPA-Lastschriften übertragbar sind. Obwohl das deutsche Kreditgewerbe und die Deutsche Bundesbank hierzu Lösungen entwickelt haben, die den Aufwand für den Zahlungsempfänger gering halten, bedarf es für die Mandatsmigrationen einer gesetzlichen Grundlage. An dieser fehlt es momentan noch. Jedoch bieten manche Banken zur Umstellungserleichterung bei Neugeschäften Kombi-Mandatslösungen an, sodass eine Legitimation für beide Lastschriftverfahren besteht.

Hinweis

SEPA-Lastschriften müssen von allen Zahlungsdiensteanbietern angenommen werden

Um das SEPA-Lastschriftverfahren weiter zu etablieren, wurde im Rahmen der überarbeiteten und am 1.11.2009 erlassenen Verordnung^[1] eine Annahmepflicht für SEPA-Lastschriften (sog. Reachability) für alle Zahlungsdiensteanbieter im Euro-Raum eingeführt. Demnach müssen alle Anbieter von Zahlungsdiensten im Euro-Raum seit November 2010 auch nationale SEPA-Lastschriften entgegennehmen.

1.4 Erschwernisse bei der SEPA-Umstellung

Zurzeit existieren in allen 27 Mitgliedstaaten **unterschiedliche Zahlungssysteme**, die sich teilweise ähneln, jedoch den Zahlungsverkehr lähmen – und dies, obwohl bereits seit 10 Jahren in der EU eine einheitliche Währung existiert. Zwar bestehen in fast allen Mitgliedstaaten nationale Pläne für die SEPA-Umstellung, doch nur wenige zielen auf einen systematischen und vollständigen Ersatz der Alzahlungsinstrumente bis zu einem bestimmten Datum ab. Das SEPA-Verfahren hat sich also noch nicht so weit etabliert, dass es nationale Zahlungsverfahren, wie das deutsche elektronische Einzugsermächtigungsverfahren, ersetzt. Die Zahlen bestätigen dies, denn die SEPA-Überweisungen haben in Bezug zu allen Clearing- und Abwicklungsmechanismen im Euroraum noch nicht die 20-%-Marke überschritten (16 % im Februar 2011) – und das, obwohl das SEPA-Verfahren und die "alten" Bezahlsysteme bereits seit 3 Jahren parallel laufen. Ferner sehen die Mitgliedstaaten für die SEPA-Umstellung sehr unterschiedliche Pläne vor. Schon allein die jeweiligen Stichdaten zur finalen Umstellung variieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Die EU befürchtet nun, dass die SEPA-Umstellung durch dieses unterschiedliche Gebaren der Mitgliedstaaten erschwert oder sogar behindert werde.

1.5 Ziele und Hintergründe der EU

Aufgrund des etwas zähen und uneinheitlichen Vorgehens der Mitgliedstaaten bei der SEPA-Umstellung hat die EU-Kommission beschlossen "einzugreifen" und mit ihrer Verordnung dieser wenig zufriedenstellenden Entwicklung entgegenwirken. Sie beruft sich dabei auf das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 des Vertrags über die Europäische Union. Dieses ermächtigt sie dann tätig zu werden, wenn die Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichen und die politischen Ziele besser auf der Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Die EU verfolgt mit dem ganzheitlichen SEPA-Verfahren für sämtliche grenzüberschreitende und nationale Zahlungen mehrere Ziele:

Zum einen möchte sie den **Zahlungsverkehr vereinheitlichen**, damit der Markt weiter zusammenwachsen kann, und zum anderen möchte sie den Zahlungsverkehr **beschleunigen** und für alle Beteiligten vereinfachen. Das SEPA-Verfahren soll laut EU im gesamten SEPA-Raum zu einem sicheren, nutzerfreundlichen und zuverlässigen Euro-Zahlungsdienst zu konkurrenzfähigen Preisen mit einheitlichen "Spielregeln" werden.

2 Die wichtigsten Regelungen der EU-Verordnung

2.1 Rechtsgrundlage

Ob die Miete für die Lagerhalle in Spanien, die Darlehenszahlung an die ausländische Tochtergesellschaft oder das Gehalt eines nach Italien entsendeten Mitarbeiters – sie alle werden künftig von SEPA, dem neuen und vereinheitlichen EU-Verfahren "Single Euro Payments Area", profitieren. Denn am 16.12.2010 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine EU-Verordnung (2010/0373 (COD)) zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro auf den Weg gebracht. Sie basiert auf der in Kraft getretenen Verordnung Nr. 924/2009, und ändert diese in wenigen Punkten. So wird die Verordnung z. B. um die Vorschriften über die Erreichbarkeit von Zahlungsdienstleistern für Lastschriften in Art. 3 ergänzt und die gleich lautende Regelung in Art. 8 aufgehoben. Die Verordnung ist am 31.3.2012 unter der Nr. 260/2012 in Kraft getreten..

Die neue Verordnung sieht nicht nur einen **festen Stichtag für die SEPA-Umstellung mit einheitlichen Regelungen in allen Mitgliedstaaten** vor, um den Umstellungsprozess zu beschleunigen und in allen Mitgliedstaaten zeitgleich abzuschließen, sondern berücksichtigt auch die Bedürfnisse der Kreditwirtschaft und seiner Kunden.

Die EU verfolgt mit der neuen Verordnung das Ziel, europaweit innergemeinschaftliche Zahlungen, wie Überweisungen und Lastschriften, nach denselben "Spielregeln" abzuwickeln. Damit soll es abgesehen von Bar-Zahlungen und speziellen anderen Zahlungsverfahren (siehe Punkt 2.2) innerhalb Deutschlands nur noch ein elektronisches Bezahlsystem geben: SEPA. Um dies zu erreichen, sollen bis zum 1.2.2014 alle bargeldlosen Zahlungen innerhalb des Euroraums nur noch über SEPA stattfinden (vorbehaltlich von Übergangsbestimmungen).

2.2 Anwendungsbereich von SEPA

Unter die Verordnung fallen alle auf Euro lautenden Überweisungen und Lastschriften in der EU, die dem Zahlungsvorgang zugrunde liegen, wobei mindestens einer der Zahlungsdienstleister in der EU ansässig sein muss. Nicht erfasst sind einige Transaktionen wie Zahlungen mit Zahlungskarten, Geldtransfers und Zahlungsvorgänge, die über Telekommunikations-, digitale oder IT-Geräte abgewickelt werden und nicht zu einer Überweisung oder Lastschrift führen.

2.3 Umstellungsfristen für die technische Umsetzung von SEPA

Die technischen Anforderungen an Überweisungen und Lastschriften müssen laut der neuen Verordnung spätestens zum 1.2.2014 erfüllt werden, wie z. B. ausschließliche Verwendung des IBAN-Codes für die Identifikation von Zahlungskonten.

2.4 Verbot von Interbankenentgelten

Für nationale und grenzüberschreitende Lastschriften dürfen nach dem 1.2.2014 weder multilaterale Interbankenentgelte pro Zahlungsvorgang noch andere vereinbarte Vergütungen mit vergleichbarem Ziel oder vergleichbarer Wirkung verlangt werden. Interbankenentgelte sind quasi "Gebühren", die zwischen dem Zahlungsdienstleister des Zahlers und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bei jeder Lastschrift anfallen. Ihre Erhebung soll künftig grundsätzlich unzulässig sein; Zahlungsdienstnutzer sollen nicht mehr mit zusätzlichen Kosten belastet werden.

2.5 Mitgliedstaaten müssen Sanktionen festlegen

Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 1. August 2013 wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionsregeln für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verordnung festlegen. Außerdem müssen sie alle

erforderlichen Maßnahmen treffen, die sicherstellen, dass die Sanktionsregeln angewandt werden. Bis zum 1.8.2013 müssen sie diese Regeln und Maßnahmen der EU-Kommission mitteilen.

2.6 Umstellungsfristen der bestehenden Bezahlverfahren auf SEPA

Die Verordnung sieht vor, dass die nationalen Altzahlungsinstrumente bei Lastschriften nur noch bis zum 1.2.2014 genutzt werden dürfen. Dies wird durch die Europäische Zentralbank unterstützt. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen können sich Mitgliedstaaten jedoch längere Fristen vorsehen.

Da die Bundesregierung von den Übergangsbestimmungen der SEPA-Verordnung 260/2012 Gebrauch macht, darf das in Deutschland sehr verbreitete elektronische Lastschriftverfahren (ELV) sogar übergangsweise noch bis zum 1.2.2016 genutzt werden

. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen Zahlungsdienstleister somit Verbrauchern auch bei Inlandszahlungen kostenlos Konvertierungsdienstleistungen anbieten. Überweisungen auf Zahlungskonten, die bei einem Zahlungsdienstleister in einem anderen Mitgliedstaat geführt werden, dürfen dagegen nicht mehr verweigert werden. Im Klartext: Die Umstellungsfrist hat sich somit weitere 2 Jahre verlängert und beträgt für das ELV-Verfahren nicht wie geplant 24 Monate, sondern 48 Monate.

2.7 Ausblick: Das eSEPA und eInvoicing

Bisher noch beleggebundene Zahlungsprozesse sollen künftig von Kunden und Banken **vollständig elektronisch** abgewickelt werden. Dieser nächste Meilenstein bezeichnet das Eurosystem als "eSEPA" und soll den Zahlungsverkehr noch effizienter und nutzerfreundlicher machen. So sollen künftig Online-Einkäufe im SEPA-Raum im Wege des Online-Bankings bezahlt werden können. Zudem soll ein kontaktloses Bezahlverfahren unter Nutzung des Handys eingeführt werden, indem die Bankkundenkarten in das Handy integriert werden und so die Daten über Funk auf kurze Distanz übertragen werden können. Der European Payments Council erarbeitet hierfür bereits Lösungen.

Daneben arbeitet eine Expertengruppe der Europäischen Kommission an einer gemeinsamen europäischen Lösung für die elektronische Rechnungstellung (eInvoicing). Ziel des eInvoicing ist es, Versand und Bezahlung einer Rechnung medienbruchfrei in einen einzigen elektronischen Prozess zu integrieren.

3 Die Nachteile von SEPA

SEPA wird zwar von der EU und der Kreditwirtschaft, wie der Europäischen Zentralbank oder der Bundesbank, befürwortet, doch hat es sich noch nicht durchgesetzt. Aus folgenden Gründen wird das SEPA-Verfahren noch überwiegend abgelehnt oder mit Skepsis betrachtet:

- Es existieren **Rechtsunsicherheiten**, denn bei der SEPA-Überweisung hat z. B. nicht mehr der Name des Empfängers Priorität, sondern die Nummer. Falsche Angaben (z. B. Zahlendreher) gehen damit zu Lasten des Überweisenden. Zudem besteht eine allgemeine **Skepsis** hinsichtlich eines solchen langfristigen EU-Geschäftsmodells.
- Es werden die **zusätzlichen Betriebskosten** für SEPA (zusätzlich zu jenen für Altzahlungsinstrumente) gescheut.
- Die kleinen sowie mittleren Unternehmen und Verbraucher müssen aufgrund der SEPA-Umstellung zu einem gemeinsamen unionsweiten Kontonummernsystem mit IBAN und BIC **wechseln**, was unter Umständen **aufwendig** ist und **Komplikationen** hervorrufen kann.
- Das generelle **wirtschaftliche Klima** ist derzeit **schwierig**.
- Angst besteht vor **Nachteilen für Vorreiter** in einer vernetzten Branche.

4 Die Vorteile von SEPA

Die Vorteile des SEPA-Verfahrens sind nicht von der Hand zu weisen, weshalb es (zwar langsam, aber) zunehmend seitens der Unternehmen und Verbraucher genutzt wird. Zudem hat es zahlreiche Befürworter, wie die Europäische Zentralbank oder die Bundesbank, die den Umstellungsprozess weiter vorantreiben. SEPA bietet die folgenden Vorteile:

- Unternehmen und Verbraucher können zukünftig ihren gesamten Euro-Zahlungsverkehr über **ein Konto bei einer beliebigen Bank** in ganz Europa abwickeln und ihre Debitkarte EU-weit einsetzen.
- Es ermöglicht eine bessere Verzahnung von Zahlungsvorgängen und dem internen Rechnungswesen. Dies ermöglicht auf Unternehmensseite **Kosteneinsparpotenziale**, da die Zahlungsverkehrsabwicklung und das Liquiditätsmanagement durch nur eine Bankverbindungen erleichtert werden.
- Die **Auswahl** an Zahlungsverkehrsdienstleistern **nimmt zu**.
- Es müssen **nicht mehr 2 Datensätze** parat gehalten werden (nationale Kontodaten und SEPA-Daten).
- **Grenzüberschreitende Zahlungen** können **besser** in die Zahlungsverkehrsabwicklung **integriert** werden (z. B. Mietzahlung für eine Lagerhalle in Spanien).

- Die **Angabe eines Fälligkeitsdatums bei SEPA-Lastschriften** informiert Kunden über den genauen Tag der Kontobelastung und ermöglicht so eine exakte Disposition und Liquiditätsplanung.
- Die **Überweisungslaufzeiten** werden **verkürzt**; die Abwicklung dauert nur noch einen Bankgeschäftstag statt 3 Bankgeschäftstagen.
- SEPA erhöht den Wettbewerb unter den Banken, weshalb seitens der Banken ein **qualitativ verbessertes Leistungsangebot** über die Basisleistungen von SEPA hinaus zu erwarten ist (z. B. durch Zusatzservices).

5 Umgang mit der geplanten Verordnung in Deutschland

5.1 Einführung eines deutschen SEPA-Rates

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die Deutsche Bundesbank haben einen deutschen SEPA-Rat ins Leben gerufen. Er hat das Ziel, die neuen SEPA-Regelungen der besagten Verordnung zu fördern, den Informations- und Meinungsaustausch zu diesem Thema zu verbessern und den Umstellungsprozess der bestehenden Bezahlverfahren auf das SEPA-Verfahren zu begleiten, um eine möglichst nutzerfreundliche Umstellung gewährleisten zu können. Er setzt sich aus dem gemeinsamen Vorsitz des Bundesministeriums der Finanzen und der Deutschen Bundesbank sowie Spitzenvertretern der Nachfrage- und der Angebotsseite des deutschen Zahlungsverkehrsmarkts zusammen.

5.2 Bundesregierung setzt sich für Interessen der Endnutzer ein

Die Bundesregierung setzt sich sehr dafür ein, die Interessen der Endnutzer zu wahren. Diese sollen durch die Einführung des SEPA-Verfahrens nicht schlechter gestellt werden. Deshalb hat die Bundesregierung folgende Punkte in die Diskussion gebracht, welche sie nachhaltig vertritt:

- **Verlängerung der Übergangsfristen** zur Umstellung auf die europaweiten Zahlungsprodukte.
- **Weitere Nutzung der nationalen Kontonummer und Bankleitzahl**, die von der Bank mittels technischer Konvertierungsprogramme für eine Übergangszeit in die SEPA-Formate umgewandelt werden.
- **Keine Kostensteigerung** für die Kontoinhaber infolge der Umstellung
- **Übergangs- oder Sonderregelungen für das deutsche "Elektronische Lastschriftverfahren"**.
- **Beibehaltung des Widerspruchsrechts** des Kontoinhabers bei der Lastschrift.

Sollte die Bundesregierung mit ihren Forderungen Erfolg haben, kann davon ausgegangen werden, dass das SEPA-Verfahren insgesamt mehr Vor- als Nachteile mit sich bringen wird. Wichtig ist dabei nur, dass die Umsetzung des SEPA-Verfahrens in allen Mitgliedstaaten zeitgleich und einheitlich erfolgt, damit der Zahlungsverkehr europaweit nicht ins Stocken gerät.

Autor/in

- Cecilia Hardenberg, Überlingen